

Mitgliedsbeiträge

Satzung

Alle Informationen über die formellen Inhalte einer Mitgliedschaft finden Sie in der aktuellen Satzung.

Satzung des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

Beitragsordnung

gültig ab 01. Januar 2004

§1 Beitragsregelung

1. Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. erhebt für die Mitgliedschaft jährlich einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2004 für Einzelfirmen und juristische Personen 50,00 € pro Kalenderjahr.
3. Ist eine Einzelfirma oder eine juristische Person Mitglied, so kann sich dieses Mitglied bis zum 31.12. eines Kalenderjahres durch Selbsteinschätzung nach der Anzahl der im Vorjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend nachfolgender Tabelle in eine Beitragsgruppe eingruppieren. Ist das Mitglied eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, tritt an die Stelle der Beschäftigten die Anzahl der Mitglieder. Eine einmal erfolgte Eingruppierung besteht fort, bis eine neue Eingruppierungserklärung erfolgt. Diese wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Hierbei gilt folgende Beitragsstaffelung:

| Beitragsgruppe | Anzahl der Beschäftigten | Jahresbeitrag in € | Stimmen |
|----------------|--------------------------|--------------------|---------|
| 01 | bis 200 | 50,00 | 01 |
| 02 | von 201 bis 1000 | 200,00 | 04 |
| 03 | von 1001 bis 2000 | 400,00 | 08 |
| 04 | von 2001 bis 3000 | 600,00 | 12 |
| 05 | von 3001 bis 4000 | 800,00 | 16 |
| 06 | über 4000 | 1.000 | 20 |

§2 Stimmrechtregelung

Die Anzahl der Stimmen des Mitglieds in der Mitgliederversammlung richtet sich gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung nach der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Mitglieder mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zu 50,00 € haben eine Stimme. Jede weiteren vollen 50,00 € jährlichen Mitgliedsbeitrages gewähren dem Mitglied eine weitere Stimme. Ein Mitglied kann jedoch satzungsgemäß nicht mehr als 20 Stimmen haben.

In der oben stehenden Tabelle sind die Stimmrechte, die aus den jeweiligen Beiträgen der verschiedenen Beitragsgruppen resultieren, besonders ausgewiesen.

§3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung für das Kalenderjahr 2004 in Kraft. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2004 beschlossen. Das durch die Beitragsgruppe gewährte Mehrfachstimmrecht ist kein Sonderrecht des Mitglieds.